

# **SATZUNG**

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

I. Der Verein führt den Namen

**Freundeskreis „Pauluskirche Unterbarmen“ e. V.**

II. Der Verein hat seinen Sitz in Wuppertal.

III. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.1995.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

II. Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Nutzung der Pauluskirche, Pauluskirchstrasse 8 in Wuppertal-Barmen (eingetragen im Grundbuch von Barmen, Flur 373, Flurstück 16).

Ziel des Vereins ist es, im Einvernehmen mit dem Presbyterium der Vereinigt-ev. Gemeinde Unterbarmen West die Pauluskirche als Gottesdienststätte zu erhalten, was den Erhalt der Orgel ausdrücklich mit einschließt. Diesem Ziel kann auch eine den Erhalt der Kirche sichernde multifunktionale Umgestaltung der in der Kirche vorhandenen Räumlichkeiten dienen.

III. Rechte und Pflichten des Trägers der Pauluskirche werden hierdurch nicht berührt.

IV. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3**

## **Mitgliedschaft**

- I. Mitglieder können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- II. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei minderjährigen Vereinsmitgliedern ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen, der sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und des Aufnahmebeitrages verpflichtet.
- III. Der Vorstand des Vereins entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Er teilt dem Antragsteller die Aufnahme oder die Ablehnung seines Antrages schriftlich mit.
- IV. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und den jährlichen Beitrag zu zahlen.

## **§ 4**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
- II. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.
- III. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Vor einem solchen Beschluss ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren.

Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich und mit Gründen versehen mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einlegen. Der Vorstand sodann binnen einer Frist von zwei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Bis dahin ruhen Rechte des vom Vorstands ausgeschlossenen Mitglieds.

## **§ 5**

### **Beiträge**

Die Vereinsmitglieder zahlen regelmäßige Mitgliedsbeiträge, die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus einen Aufnahmebeitrag festlegen.

## § 6

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 7

### Mitgliederversammlung

- I. Mindestens einmal jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- II. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 25 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen die Einberufung verlangen.
- III. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- IV. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
  - b) Entlastung des Vorstandes;
  - c) Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und des Aufnahmebeitrages;
  - d) etwaige Satzungsänderungen;
  - e) Wahl der Kassenprüfer;
  - f) Auflösung des Vereins.
- V. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter.
- VI. Beschlüsse werden von den anwesenden Mitgliedern durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- VII. Satzungsänderungen, auch des Vereinszwecks, bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen. Gleiches gilt im Fall der Auflösung des Vereins.
- VIII. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## § 8

## **Der Vorstand**

- I. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus 5 Mitgliedern:

dem 1. Vorsitzenden,  
dem 2. Vorsitzenden,  
dem Schatzmeister,  
dem Schriftführer und  
einem Beisitzer.

Mindestens ein Mitglied des Vorstandes soll auch dem Presbyterium angehören.

Der Verein wird rechtswirksam jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

- II. An den Sitzungen des Vorstandes nimmt der Vorsitzende des Presbyteriums mit beratender Stimme teil.  
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- III. Sollte es die Größe des Vereins es erforderlich machen, kann der Vorstand auf Beschluss der Mitgliederversammlung um weitere Mitglieder erweitert werden.
- IV. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren vom Tage der Wahl an gewählt. Sie bleiben jedoch solange im Amt, bis neue Mitglieder gewählt sind. Wiederwahl ist zulässig.
- V. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so kann die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
- VI. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

## **§ 9**

### **Aufgaben des Vorstandes**

- I. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.
- II. Dem Vorstand obliegt es, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die dem Zweck des Vereins dienen. Weiterhin obliegt dem Vorstand die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen.

## **§ 10**

### **Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Evangelische Kirchengemeinde Unerbarmen im Kirchenkreis Wuppertal. Der Gemeinde obliegt es, das Vereinsvermögen dem Zweck des Vereins entsprechend zu verwenden.

10.04.2014